

Bundesblatt

109. Jahrgang

Bern, den 24. Oktober 1957

Band II

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Eintrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

7492

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Abnahmepreise für Inlandgetreide der Ernte 1957 (Vom 21. Oktober 1957)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen mit nachfolgender Botschaft den Entwurf zu einem Beschluss der Bundesversammlung über die Abnahmepreise für Inlandgetreide der Ernte 1957 zu unterbreiten.

I.

Die Bundesversammlung setzte am 21. Juni 1955 die Abnahmepreise für das Inlandgetreide der Ernte 1955 fest. In Artikel 3 dieses Beschlusses wurde der Bundesrat ermächtigt, bis zum Inkrafttreten des revidierten Getreidegesetzes, längstens aber noch für die Inlandgetreideernten 1956 und 1957, für das Inlandgetreide die gleichen Preise festzusetzen, sofern die Verhältnisse sich nicht wesentlich ändern. Für die Ernte 1956 konnte der Bundesrat von dieser Kompetenz Gebrauch machen. Er musste nun vorerst prüfen, ob in bezug auf die Ernte 1957 seit dem letzten Jahr und seit 1955 eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen eingetreten sei. Der Bundesrat hat diese Frage bejaht, so dass die Preisfestsetzung in die Kompetenz des Parlamentes fällt.

II.

Der Schweizerische Bauernverband richtete am 28. März 1957 eine Eingabe an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und am 11. Mai 1957 an das Finanz- und Zolldepartement und an das Volkswirtschaftsdepartement, womit er eine Erhöhung der Abnahmepreise für Inlandgetreide um 3 Franken je 100 kg beantragt. Das gleiche Begehren stellten die Vertreter des Bauernverbandes und des Schweizerischen Saatzuchtverbandes anlässlich einer Konferenz vom 22. Juli 1957. Schliesslich gelangte der Bauernverband in einer ergänzenden Eingabe

vom 6. August 1957 an die Getreideverwaltung, worin er noch näher zur Ertrags- und Kostenfrage Stellung nimmt und ferner beantragt, auch die Mahlprämie bedeutend zu erhöhen. Zur Begründung dieser Begehren wird im wesentlichen folgendes geltend gemacht:

Wie die Entwicklung der Indexzahlen des Monats März 1957 zeige, bestünde die Divergenz zwischen den Produzentenpreisen und den Kosten weiter. Bei einem Preisindex für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Index der von den Produzenten erzielten Preise 1948 = 100) im Monat März von 100 Punkten erreiche der vergleichbare Index für landwirtschaftliche Produktionsmittel 112 Punkte. Die Kaufkraft des Erlöses der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gegenüber den landwirtschaftlichen Produktionsmitteln sei für den gleichen Monat auf 89 und für landwirtschaftliche Produktionsmittel und Konsumgüter zusammen auf 90 errechnet worden. Dieses Auseinanderklaffen von Kosten und Preisen habe in der schweizerischen Landwirtschaft, da der Kostenanstieg durch die Produktivitätszunahme nicht mehr habe ausgeglichen werden können, zu einem Einkommensrückgang geführt. Leider habe der Bundesrat das Begehren um Erhöhung des Milchpreises abgelehnt und demjenigen um Anpassung der Schlachtviehpreise nur teilweise entsprochen. Mit der fühlbaren Verschlechterung der Einkommenslage seit dem Jahre 1955 sei auch eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten und eine Anpassung der Getreidepreise im Rahmen der Gesamtvorschläge des Bauernverbandes zur Verbesserung der Einkommenslage der Landwirtschaft gerechtfertigt. Nachdem der Bundesrat die Erhöhung des Milchpreises um 1 Rappen abgelehnt habe, sei ein namhaftes Glied aus dem Gesamtprogramm zur Angleichung der Verdienstmöglichkeiten der Landwirtschaft an normale Verhältnisse und an andere Wirtschaftszweige herausgebrochen worden. Aus dieser Situation heraus würde sich sogar eine stärkere Erhöhung der Getreidepreise als nur um 3 Franken je 100 kg rechtfertigen. Der Schweizerische Bauernverband wies ferner darauf hin, dass die Abnahmepreise für Inlandgetreide seit dem Jahre 1952, also während fünf Jahren, unverändert geblieben seien, während sich die Kosten im Getreidebau wesentlich erhöht hätten. Der Gesamtindex für landwirtschaftliche Produktionsmittel sei von 105 im Jahre 1952 auf 112 im März 1957 gestiegen. Kostenmässig sei somit das Begehren um Preiserhöhung absolut begründet. Eine Anpassung der Getreidepreise sei aber auch in Anbetracht der ungünstigen Gesamtlage der schweizerischen Landwirtschaft gerechtfertigt. Schliesslich befürchtet der Bauernverband, dass besonders in den sogenannten Randgebieten nach den Misserfolgen der letzten Jahre mit einem Nachlassen des Anbauwillens im Getreidebau zu rechnen sei, was im Interesse der Erhaltung einer ausgeglichenen Produktion in der Landwirtschaft sowie der auf lange Sicht notwendigen Anbaubereitschaft unbedingt verhindert werden müsse. Eine Erhöhung der Getreidepreise würde zweifellos den Anbauwillen der Produzenten verstärken und läge in der Linie der landwirtschaftlichen Produktionspolitik des Bundesrates.

Betreffend die Erhöhung der Mahlprämie macht der Schweizerische Bauernverband folgendes geltend:

Trotz der in den Jahren 1950 und 1952 beschlossenen Mahlprämienerhöhungen sei die Frage heute noch nicht befriedigend geregelt. Die jetzige Höhe der Mahlprämie vermöge die Selbstversorgung mit Brot im bäuerlichen Betriebe nicht mehr zu fördern. Eine Erhöhung müsste so bemessen sein, dass sie ausreiche, um das Getreide bei der Selbstversorgung gleich zu verwerten wie bei der Ablieferung an den Bund. Um den vollen Ausgleich zwischen Selbstversorgern und Brotkäufern zu schaffen, müsste die Mahlprämie um ca. 8 bis 10 Franken erhöht werden. Der Bauernverband sei sich indessen bewusst, dass eine so starke Erhöhung einigen Schwierigkeiten begegnen dürfte. Einen definitiven Vorschlag möchte er erst nach einer weiteren konferenziellen Behandlung unterbreiten. Der Verband sieht in der Erhöhung der Mahlprämie ein wesentliches Mittel zur Förderung des Brotgetreidebaues im Kleinbetrieb, im Voralpengebiet und in Berggegenden.

III.

Der Bauernverband begründet sein Begehren um Erhöhung der Getreidepreise nach drei Richtungen hin: Erhöhung der Kosten im Getreidebau, produktionspolitische Bedürfnisse und wirtschaftlich unbefriedigende Gesamtlage der Landwirtschaft.

Für die Festsetzung der Übernahmepreise für Brotgetreide durch das Parlament ist indessen, nachdem das Getreidegesetz von 1932 hierüber nichts Näheres bestimmt, der Artikel 23*bis* der Bundesverfassung allein massgebend. Danach sollen die Preise so angesetzt werden, dass der Getreidebau ermöglicht wird. Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn die Preise die Kosten für den Getreidebau zu decken vermögen, wobei man sich auf rationell bewirtschaftete und zu normalen Bedingungen übernommene Betriebe zu stützen hat. Es ist eine Ermessensfrage, wie weit solche Preise den Getreidebau auch in klimatisch und topographisch ungünstigen Gebieten zu ermöglichen haben. Den besondern Verhältnissen in Höhenlagen wird durch Ausrichten von Gebirgzzuschlägen Rechnung getragen.

Gestützt auf die Kostenerhebungen des Schweizerischen Bauernsekretariates sowie auf spezielle Kalkulationen werden diese mittleren Kosten je Hektar geschätzt, wobei jeweils auch eine genügende Marge für die Risiken des Getreidebaues, die schwankenden Erträge und den Umstand, dass er nicht zu den Intensivkulturen gehört, eingerechnet wurde. Demzufolge sind bisher die Getreidepreise, wie auch von der Landwirtschaft anerkannt wird, auf einer Höhe gehalten worden, welche den Getreidebau tatkräftig zu fördern vermochte. Wir verweisen auf die tabellarische Zusammenstellung.

Wenn der Bundesrat trotzdem zur Auffassung gekommen ist, es sei dem Parlament eine angemessene Erhöhung des diesjährigen Übernahmepreises zu beantragen, so war dabei die Tatsache ausschlaggebend, dass die Produktionskosten seit 1952, d. h. seit der letzten Preiserhöhung für Brotgetreide, andauernd gestiegen sind. Der Gesamtpreisindex der landwirtschaftlichen Produktionsmittel ist von 105,1 im Jahre 1952 auf 112,3 im August 1957 angestiegen. Dabei zeigen gerade diejenigen Produktionsmittel, die für den Getreidebau eine bedeu-

tende Rolle spielen, wie die Aufwendungen für die Geräte und Maschinen, die Bauten und besonders die Löhne, zum Teil überdurchschnittliche Erhöhungen. Gegenüber 1952 beträgt die Kostensteigerung infolgedessen 6,9 Prozent. Nun ist glücklicherweise in der gleichen Zeit auch eine erfreuliche Steigerung der Erträge eingetreten, welche auf verbesserte Anbau- und Erntemethoden und ertragsreichere Sorten zurückzuführen ist.

Um Zahlen zu erhalten, die von der Gunst oder Ungunst eines einzelnen Erntejahres unabhängiger sind als die absoluten jährlichen Ernteerträge, wurden die mittleren Erträge des Winterweizens im Durchschnitt des Erntejahres und der zwei vorhergehenden Jahre ausgerechnet:

Erntejahr	Mittlerer Ertrag an Winterweizen im Durchschnitt des Erntejahres und der 2 vorangehenden Jahre	
	kg je a	1952 = 100
1952	27,5	100,0
1953	27,3	99,3
1954	30,3	110,2
1955	31,4	114,2
1956	31,5	114,5
1957 ¹⁾	29,5 ¹⁾	107,3

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, dass der mittlere Ertrag 1957 um 2 kg höher ist als derjenige von 1952, obwohl in diesem Mittel die infolge der Frost- und Auswuchsschäden als ausserordentlich ungünstig anzusprechende Ernte 1956 enthalten ist. In Prozenten ausgedrückt, haben die Erträge um 7,3 Prozent zugenommen. Die Zahlen für 1954 bis 1956 sind noch bedeutend höher.

Wenn diese Zunahme mit dem Ansteigen des Preisindex für landwirtschaftliche Produktionsmittel von 6,9 Prozent verglichen wird, so ergibt sich, dass die Erträge stärker zugenommen haben als die Kosten.

Hieraus könnte man schliessen, dass die gegenwärtigen Übernahmepreise auch dieses Jahr genügen, um die Kosten des Getreidebaues zu decken. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, dass in der Entwicklung des Preisindex für landwirtschaftliche Produktionsmittel die durch die Ertragssteigerung verursachten höhern Kosten je Hektar noch nicht zum Ausdruck kommen. Solche entstehen namentlich infolge des höhern Nährstoffentzuges sowie der vermehrten Aufwendungen für Ernte und Drusch. Ferner halten wir darauf, dass ein Teil der Anstrengungen der Produzenten zur Erhöhung der Produktivität ihnen selbst in der Form eines höhern Arbeitseinkommens zugute kommt. In andern Produktionssektoren der Landwirtschaft, in denen die Preise stärkern Schwankungen unterliegen, ist es oft schwer, diesem Grundsatz zu entsprechen. Beim Brotgetreide übernimmt jedoch der Bund die Ernte zu festen Preisen, wodurch die Voraussetzungen gegeben sind, den Produzenten am Ergebnis seiner Anstrengungen für die Produktivitätssteigerung zu beteiligen.

¹⁾ Schätzung; der mutmassliche Arenrertrag der Ernte 1957 wurde mit 30 kg geschätzt.

Diese Überlegungen führen uns dazu, Ihnen eine Erhöhung der bisherigen Übernahmepreise für Weizen um 2 Franken je 100 kg vorzuschlagen. Dies entspricht einer Erhöhung der bisherigen Preise um ca. 3 Prozent.

Betreffend die Übernahmepreise für die übrigen Getreidearten ist folgendes zu bemerken:

Der Preis des Dinkels (Korn) ist im Verhältnis zum Weizen jetzt schon etwas hoch. Wenn wir trotzdem hier eine Preiserhöhung von ebenfalls 2 Franken je 100 kg beantragen, so geschieht dies aus folgenden Überlegungen: Leider geht sein Anbau ständig zurück, weil die Erträge nicht sehr hoch sind. Der Dinkel weist aber vorzügliche Back- und Mahleigenschaften auf. Ferner eignet sich der Dinkel ganz besonders für niederschlagsreiche, kühle Gebiete; dort liefert er auch gleichmässige Erträge als der Weizen. Eine Förderung des Dinkelanbaues ist also im Hinblick auf die gute Qualität der Mahlprodukte und im Sinne einer wirksamen Unterstützung des Getreidebaues in den Randgebieten angezeigt.

Anders verhält es sich beim Roggen. Roggen weist einmal eine etwas geringere Mehlausbeute auf, da er dickschaliger ist. Er ist wegen seiner Zähigkeit schwieriger zu vermahlen und lässt sich, da er keinen Kleber enthält, auch nicht so leicht verbacken. Sein Mahl- und Backwert ist also deutlich geringer. Nach Artikel 6, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1932 über die Getreideversorgung des Landes sollen die Preise für die übrigen Getreidearten auf Grund des Weizenpreises berechnet werden, wobei ihr Mahlwert zu berücksichtigen ist. Vor dem Kriege betrug der Roggenpreis 75 Prozent des Weizenpreises. Seit 1952 schwankte dieser Prozentsatz zwischen 85 und 86, je nachdem mehr oder weniger Weizen von der einen oder andern Qualitätsklasse abgeliefert wurde. Die Spanne zwischen Weizen- und Roggenpreis sollte wenn möglich wieder etwas vergrössert werden. Dafür sprechen nicht nur Gründe des Mahlwertes, sondern speziell auch solche der Verwertung des Roggens. Die Getreideverwaltung kann nur einen verhältnismässig kleinen Prozentsatz Roggen in der Mahlpostenzusammensetzung verwenden, da der schweizerische Konsument gegenüber Roggenzusätzen im Backmehl sehr empfindlich reagiert. Eine Verbesserung des Roggenpreises im Verhältnis zum Weizenpreis hat aber schon immer zur Folge gehabt, wie dies statistisch nachgewiesen werden kann, dass der Produzent mehr Roggen an den Bund abliefern und mehr Weizen zur Selbstversorgung zurückbehält. Damit nehmen die Roggenablieferungen und damit die Schwierigkeiten ihrer Verwertung zu. Es ist ferner erwiesen, dass zu hohe Roggenpreise eine Verlagerung des Roggenanbaues in die Weizengebiete zur Folge haben und damit den Weizen bis zu einem gewissen Grade verdrängen.

Gestützt auf diese Erwägungen schlägt ihnen der Bundesrat vor, den Roggenpreis um 1 Franken je 100 kg zu erhöhen. Andererseits ist der Bundesrat bereit, Artikel 18 der Vollziehungsverordnung vom 4. Juli 1933 zum Bundesgesetz vom 7. Juli 1932 über die Getreideversorgung des Landes in dem Sinne abzuändern, dass in Zukunft für PETKUSER-Roggen, der heute allgemein in der Schweiz angebaut wird, Qualitätszuschläge ausgerichtet werden dürfen.

Der Preis für den Mischel (Gemenge von Weizen und Roggen) wurde bis jetzt als arithmetisches Mittel zwischen dem Preis für Weizen Typ III oder V und Roggen berechnet. Pfllichten die eidgenössischen Räte unserem Antrag bei, den Weizenpreis um 2 Franken und den Roggenpreis um 1 Franken zu erhöhen, so wäre nach der bis jetzt üblichen Praxis der Preis von Mischel I und II um je 1,50 Franken je Doppelzentner heraufzusetzen.

IV.

Der Schweizerische Bauernverband führt im weitem zur Begründung seines Begehrens um Preiserhöhung die schwierigen Produktionsverhältnisse in den Randgebieten des Ackerbaues an. Hiemit sind die niederschlagsreichen Hügelgebiete gemeint, welche der Voralpenzone vorgelagert sind und in denen zur Hauptsache Graswirtschaft mit Ackerbau betrieben wird. Zum Teil sind sie stark von den Schäden betroffen worden, welche 1954 und 1956 durch das Auskeimen des Getreides entstanden sind. Trotzdem kann bisher nicht gesagt werden, dass in diesen Gebieten der Brotgetreidebau ständig zurückgeht. Er hat unmittelbar nach den Kriegsjahren eine starke Reduktion erfahren infolge der Verminderung der Selbstversorgung der Betriebe mit Brotgetreide. Diese rückläufige Entwicklung war Ende der Vierzigerjahre jedoch abgeschlossen. Ausserdem wird in den Berechnungen der Produktionskosten im Brotgetreidebau auch diesen Verhältnissen Rechnung getragen.

Wollte man in der Berücksichtigung erschwelter Produktionsbedingungen noch weiter gehen als bisher, so würde sich sehr wahrscheinlich die Frage der Ausrichtung von differenzierten Übernahme-preisen stellen. Bisher bestanden einzig für Berggebiete die folgenden Zuschläge:

Für Ablieferungen aus Betrieben in Höhenlagen

	Franken je 100 kg
801 – 900 m	3.—
901 – 1000 m	5.—
über 1000 m	7.—

Wir erachten es nicht für zweckmässig, gleichzeitig mit der Erhöhung der Übernahme-preise auch noch eine stärkere Abstufung dieser Zuschläge vorzunehmen. Dieses Problem sollte vielmehr zusammen mit der genannten Frage der differenzierten Preise näher geprüft werden. Die vorhandenen Grundlagen lassen in allgemeiner Hinsicht den Schluss zu, dass gewisse Kostenunterschiede tatsächlich bestehen sowohl zwischen dem Brotgetreidebau im Flachland und demjenigen in den sogenannten Randgebieten des Ackerbaues, wie aber auch nach dem Umfang des Getreidebaues je Betrieb und nach der Betriebsgrösse selbst. Es sind somit bei der Beurteilung dieser Frage verschiedene Elemente mitzubetrachten, ganz abgesehen davon, dass jedes System einer weitem Preisdifferenzierung bei der Übernahme von Brotgetreide neue Probleme und ver-

mehrte Schwierigkeiten bringt. Es ist jedoch notwendig, dieses Problem in nächster Zeit eingehend zu prüfen, namentlich im Hinblick auf die Behandlung der Vorlage für das revidierte Getreidegesetz, in welches Vorschriften für die Preisfestsetzung für Brotgetreide aufgenommen werden müssen. Hingegen ist es nicht möglich und zweckmässig, in Verbindung mit der nun zu behandelnden Erhöhung der Übernahmepreise für Brotgetreide Vorschläge für eine weitere Differenzierung derselben zu unterbreiten.

V.

Die Ihnen vorgeschlagenen Erhöhungen der Getreidepreise würden bei einer Ablieferungsmenge von 20 000 Wagen und bei gleichbleibendem Verhältnis der verschiedenen Getreidearten untereinander eine Mehrausgabe von rund 4 Millionen Franken bedeuten.

Wir haben Sie anlässlich der Beschlussfassung über die Abnahmepreise für Inlandgetreide der Ernten 1952 und 1955 ersucht, den Bundesrat zu ermächtigen, bis zum Inkrafttreten des revidierten Getreidegesetzes, längstens aber für die zwei nachfolgenden Getreideernten, die gleichen Preise festzusetzen, sofern sich die Verhältnisse nicht wesentlich ändern. Sie haben diesem Wunsche jeweils Rechnung getragen. Wir möchten Sie bitten, auch diesmal wieder dem Bundesrat die gleiche Ermächtigung für die Inlandgetreideernten 1958 und 1959 zu erteilen.

Was die Forderung des Bauernverbandes betreffend die Erhöhung der Mahlprämien anbelangt, so beabsichtigt der Bundesrat, Ihnen auf die Märzsession eine besondere Botschaft vorzulegen. Eine Änderung der Mahlprämienansätze bedingt nämlich eine Revision von Artikel 9 des Getreidegesetzes und muss, da sie dem Referendum unterstellt ist, getrennt von der Festsetzung der Abnahmepreise für Inlandgetreide behandelt werden. Nachdem die Mahlprämien der Ernte 1957 erst nach Abschluss des Versorgungsjahres, also nach dem 30. Juni 1958, ausbezahlt werden und der Beschluss rückwirkend auf die Ernte 1957 zu fassen sein wird, erwächst aus dieser späteren Behandlung des Geschäftes den Getreideproduzenten kein Nachteil.

VI.

Wir schlagen Ihnen vor, die Festsetzung der Abnahmepreise für das Inlandgetreide der Ernte 1957, wie dies früher schon der Fall war, wieder in die Form eines Beschlusses der Bundesversammlung zu kleiden. Nachdem das Getreidegesetz in Artikel 6, Absatz 5, bei ausserordentlichen Verhältnissen die Befugnis zur abschliessenden Regelung der Abnahmepreise der Bundesversammlung ohne Referendumsvorbehalt delegiert, kann der Beschluss sofort, und zwar rückwirkend auf 1. Juli 1957, in Kraft gesetzt werden.

Da dieser Beschluss die vorgesehene Kreditgrenze von 5 Millionen Franken überschreitet, bedarf er gemäss Artikel 8 der Finanzordnung 1955 bis 1958 in jedem der beiden Räte der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder.

Gestützt auf unsere vorliegende Botschaft empfehlen wir Ihnen die Genehmigung des beiliegenden Entwurfes zu einem Beschluss der Bundesversammlung über die Abnahmepreise für Inlandgetreide der Ernte 1957.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 21. Oktober 1957.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Streuli

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Brotgetreideproduktion in der Schweiz (ohne Liechtenstein und Büsingen)

Jahr	Anbau- flächen Brot- getreide ha	Getreideablieferung an den Bund		Selbst- versorgung Wagen	Übernahmepreis Fr. je q								
		Mahl- getreide Wagen	Auswuchs- getreide Wagen		Weizen					Roggen	Mischel		Dinkel
					I	II	III	IV	V		I	II	
1945	133 935	11 258	—	11 316	58.50	55.50	54.—	—	—	52.— ²⁾	53.— ²⁾	—	50.—
1946	135 461	11 871	—	10 302	56.50	55.50	54.—	—	—	52.—	53.—	—	50.—
1947	127 254	9 952	—	9 535	65.—	64.—	62.50	—	—	60.—	61.—	—	58.—
1948	120 340	13 319	—	8 594	65.—	64.—	62.50	—	—	60.—	61.—	—	58.—
1949	116 740	18 608	—	9 204	65.—	64.—	62.50	—	—	58.—	60.25	—	58.—
1950	121 911	16 594	—	8 763	65.—	64.—	62.50	—	—	56.—	59.25	—	58.—
1951	122 320	16 275	—	8 471	65.—	64.—	62.50	—	—	56.—	59.25	—	58.—
1952	124 380	17 871	—	8 464	67.—	66.—	64.50	—	—	56.—	60.25	—	60.—
1953	117 878	16 230	—	7 893	67.—	66.—	64.50	—	—	56.—	60.25	—	60.—
1954	124 614	21 375	4 597	8 381	67.—	66.—	64.50	—	—	56.—	60.25	—	60.—
1955	127 776 ¹⁾	23 405	—	7 966	67.—	66.—	64.50	61.50	58.—	56.—	60.25	57.—	60.—
1956	103 052 ¹⁾	6 167	10 696	8 000 ¹⁾	67.—	66.—	64.50	61.50	58.—	56.—	60.25	57.—	60.—
1957	129 050 ¹⁾												

¹⁾ Provisorisch.

²⁾ Dazu Fr. 2.— Sonderzuschlag für Sommerroggen und Mischel aus Sommerweizen und -roggen.

(Entwurf)

Beschluss der Bundesversammlung

über

die Abnahmepreise für Inlandgetreide der Ernte 1957

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 6, Absatz 5, des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1932 ¹⁾ über
die Getreideversorgung des Landes,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 21. Oktober 1957,
beschliesst:

Art. 1

Für das durch den Bund zu übernehmende Inlandgetreide der Ernte 1957 werden folgende Grundpreise festgesetzt:

	Franken
Weizen, Klasse I	69.—
Weizen, Klasse II	68.—
Weizen, Klasse III	66.50
Weizen, Klasse IV	63.50
Weizen, Klasse V	60.—
Mischel, Klasse I (Gemisch von Weizen der Klassen I–III und Roggen)	61.75
Mischel, Klasse II (Gemisch von Weizen der Klassen IV/V und Roggen)	58.50
Roggen	57.—
Dinkel, nicht entspelzt	62.—

Diese Preise verstehen sich für je 100 Kilogramm netto Ware, bahnverladen Abgangsstation oder franko in ein Lagerhaus oder in eine Mühle der Umgebung geliefert.

Die Getreideverwaltung teilt nach Anhören der interessierten Kreise die Weizensorten entsprechend ihrem Mahl- und Backwert in die Preisklassen ein.

¹⁾ BS 9, 439; AS 1953, 389.

Art. 2

In Gebirgsgegenden werden zu den in Artikel 1 festgesetzten Grundpreisen folgende Zuschläge gewährt:

In Höhenlagen von 801 bis 900 m ü.M.: 3 Franken

In Höhenlagen von 901 bis 1000 m ü.M.: 5 Franken

In Höhenlagen von über 1000 m ü.M.: 7 Franken je 100 Kilogramm.

Massgebend ist die Höhenlage des Wohnsitzes des Produzenten.

Die Getreideverwaltung ist ermächtigt, bei der Anwendung dieser Zuschläge Ausnahmen zu bewilligen, wie sie für die Mahlprämie im Rahmen der Getreidegesetzgebung gehandhabt werden.

Art. 3

Der Bundesrat wird ermächtigt, bis zum Inkrafttreten des revidierten Getreidegesetzes, längstens aber noch für die Inlandgetreideernten 1958 und 1959, für das Inlandgetreide die gleichen Preise festzusetzen, sofern die Verhältnisse sich nicht wesentlich ändern.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf 1. Juli 1957 in Kraft.

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Abnahmepreise für Inlandgetreide der Ernte 1957 (Vom 21. Oktober 1957)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7492
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.10.1957
Date	
Data	
Seite	713-723
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 981

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.